|  |  |
| --- | --- |
|  | **Umwelt- und Klimaschutz****Auskunft erteilt:** Frau KörnerTelefon: 08141 519-7840Telefax: 08141 519-219897**Aktenzeichen:** 24-1-       **12.03.2025** |

**Immissionsschutzrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung;**

**Antrag nach § 4 BImSchG der Heifra GmbH, FFB/Aich**

1. Aktenvermerk

Die Heifra GmbH beantragt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG zur Lagerung und Behandlung von Abfällen auf dem Grundstück Flurnummer 112/1 Gemarkung Aich, Gemeinde Fürstenfeldbruck.

Nach 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Das Vorhaben ist in Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gemäß Spalte 2 ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 UVPG vorzunehmen.

Hiernach wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Es handelt sich danach um folgende Gebiete:

2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes und

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Die Prüfung hat ergeben, dass keines der vorgenannten Gebiete vorliegt.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Da besondere Örtliche Begebenheiten nach Anlage 3 Ziffer.2.3.1 bis 2.3.11. vorliegend nicht gegeben sind, besteht vorliegend keine UVP-Pflicht.

Körner

1. Zum Vorgang